

Gesetzentwurf

der **Staatsregierung**

Titel

**Gesetz zur Neuregelung des Stiftungsrechts
im Freistaat Sachsen**

Vorblatt

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetzesvorhaben soll das seit Wiedererrichtung des Freistaates Sachsen als Landesrecht fortgeltende Stiftungsgesetz der DDR vom 13. September 1990 durch ein eigenes sächsisches Stiftungsgesetz ersetzt und das Stiftungsrecht im Freistaat Sachsen den Rechtsänderungen auf Bundesebene angepasst werden.

Zu dem Gesetzentwurf wurden der Sächsische Städte- und Gemeindetag, der Sächsische Landkreistag, der Sächsische Datenschutzbeauftragte, der Bundesverband Deutscher Stiftungen e. V. sowie die Religionsgemeinschaften, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, angehört.

B. Wesentlicher Inhalt

Das in Artikel 1 enthaltene Stiftungsgesetz trifft Bestimmungen für Stiftungen des bürgerlichen Rechts sowie des öffentlichen Rechts. Der Gesetzentwurf sieht folgende wesentliche Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage vor:

- Konzentration der Stiftungsaufsicht über alle kommunalen Stiftungen bei den Regierungspräsidien,
- Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für abweichende Zuständigkeitsregelungen bei Stiftungen, an denen der Freistaat Sachsen beteiligt ist,
- umfassende Regelung der Aufhebung und Zusammenlegung von Stiftungen,
- Schaffung einer klaren Regelung für die Errichtung von Stiftungen des öffentlichen Rechts auf kommunaler Ebene,
- Klarstellung des Umfangs staatlicher Aufsicht über kirchliche Stiftungen,
- Heilungsregelung für in der Vergangenheit von einer unzuständigen Behörde getroffene Maßnahmen der Stiftungsaufsicht,
- Kostenfreiheit für die Anerkennung von steuerbegünstigten Stiftungen (mit gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken).

Darüber hinaus werden die Änderungen der materiellrechtlichen Vorschriften über die Entstehung von Stiftungen des bürgerlichen Rechts im Bürgerlichen Gesetzbuch landesrechtlich nachvollzogen.

Mit Artikel 2 wird das Siebte Sächsische Kostenverzeichnis an die neuen stiftungsrechtlichen Bestimmungen angepasst.

Mit Artikel 3 werden das bisher geltende Stiftungsgesetz sowie die dazu erlassene Zuständigkeitsverordnung aufgehoben.

C. Alternativen

Bei der Zuständigkeit für die Stiftungsaufsicht wäre es hinsichtlich der kommunalen Stiftungen denkbar, diese – wie im bislang geltenden Stiftungsgesetz der DDR – bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten zu belassen. Dagegen spricht jedoch, dass auf Grund der geringen Anzahl der Fälle der erforderliche Sach- und Fachverstand i. d. R. nicht flächendeckend vorhanden ist oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand gewährleistet werden könnte. Ferner zeigt die Aufsichtspraxis, dass gegenwärtig schon häufig die kommunalen Stiftungsaufsichten bei den Regierungspräsidien nachfragen, so dass auch von daher eine Übertragung der Stiftungsaufsicht auf die Regierungspräsidien sinnvoll ist.

Darüber hinaus wäre zusätzlich die Konzentration bei nur einem zentralen „Vor-Ort“-Regierungspräsidium möglich. Demgegenüber hält der Gesetzentwurf an der im Grundsatz schon bisher geltenden Bestimmung der Regierungspräsidien als Stiftungsbehörden fest, da nur so eine Konzentration des fachspezifischen Wissens und zugleich eine möglichst orts- bzw. bürgernahe und mit den regionalen Besonderheiten vertraute Beratung und Stiftungsaufsicht gewährleistet ist.

Zu den übrigen Änderungen gibt es keine Alternativen.

D. Kosten

Die angestrebte Regelung der ausschließlichen Zuständigkeit der Regierungspräsidien als Stiftungsbehörden führt bei den kommunalen Aufsichtsbehörden – je nach Anzahl der dort auftretenden einschlägigen Fälle – zu einem geringfügigen Rückgang von Aufgaben und somit zu einem Wegfall der entsprechenden Kosten. Der andererseits damit verbundene Aufga-

ben- und Kostenzuwachs bei den Regierungspräsidien wird jedoch begrenzt sein, da die Regierungspräsidien – wie bereits oben unter C. dargestellt – schon jetzt häufig von den Landratsämtern um Unterstützung gebeten werden und in den Regierungspräsidien der erforderliche, routinierte Sachverstand vorhanden ist.

Die Kostenbefreiung für steuerbegünstigte Stiftungen führt zu einem Einnahmeausfall auf staatlicher Seite, dessen Höhe im Wesentlichen von der Anzahl der neu errichteten Stiftungen und vom Umfang der im Einzelfall notwendigen Beratung abhängt. Die Höhe kann deshalb nicht beziffert werden.

Im Übrigen entstehen durch die Änderungen keine zusätzlichen Kosten.

E. Mehrbelastungsausgleich

Durch die Änderungen werden den Kommunen keine neuen Aufgaben übertragen; sie werden hingegen geringfügig entlastet.

F. Umweltauswirkungen

keine

G. Gleichstellungspolitische Relevanz

keine

H. Privatisierung, Kommunalisierung, Rechtsvereinfachung

Die vorgesehene Verlagerung der Zuständigkeit für die Stiftungsaufsicht über kommunale Stiftungen, die der kreisangehörigen Ebene zuzuordnen sind, von den Landratsämtern auf die Regierungspräsidien bedeutet zwar eine Verstaatlichung, allerdings in einer zu vernachlässigenden Größenordnung. Demgegenüber ermöglicht die Konzentration der Stiftungsaufsicht bei den Regierungspräsidien insgesamt einen effektiveren Personaleinsatz und damit einhergehend eine Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung; zugleich werden die Zuständigkeiten für den Bürger transparenter. In der Abwägung zwischen Kommunalisierung und Rechtsvereinfachung wird daher letzterer der Vorzug eingeräumt.

Eine Vereinfachung und Rechtsbereinigung der stiftungsrechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen wird dadurch erreicht, dass die Zuständigkeitsverordnung in das Stiftungsge-

setz integriert und auf die Wiederholung von im Bürgerlichen Gesetzbuch enthaltenen Vorschriften verzichtet wird. Die gleiche Wirkung kommt der Klarstellung verschiedener Begriffe und deren Abgrenzung voneinander zu.

Möglichkeiten zur Privatisierung bestehen nicht.

Kostenblatt

Übersicht über die Auswirkungen der Vorlage

- auf den Staatshaushalt
- die Mittelfristige Finanzplanung und
- die kommunalen Haushalte

I. Auswirkungen auf den Staatshaushalt und die mittelfristige Finanzplanung

Kosten der in der Kabinettsvorlage vorgeschlagenen Maßnahme und damit verbundene Einnahmen (in Euro):

Haushalts-/Planungsjahr	Ausgaben		Einnahmen	
	insgesamt	davon bereits im Haushalt/ in der Mipla enthalten	insgesamt	davon bereits im Haushalt/in der Mipla enthalten
2006	0	0	0	0
2007	0	0	0	0
2008	0	0	0	0
2009	0	0	0	0
2010	0	0	0	0

II. Auswirkungen auf die Haushalte der kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städte und Landkreise (in Euro):

	kreisangehörige Gemeinden		Kreisfreie Städte		Landkreise	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
2006	0	0	0	0	0	0
2007	0	0	0	0	0	0
2008	0	0	0	0	0	0
2009	0	0	0	0	0	0
2010	0	0	0	0	0	0

III. Stellen

Für die in der Kabinettsvorlage vorgeschlagenen Maßnahmen sind folgende Stellen erforderlich:

Ab

2006	2007	2008	2009	2010
0	0	0	0	0

davon bereits im Haushalt oder in der Mipla enthalten:

2006	2007	2008	2009	2010
0	0	0	0	0

IV. Bemerkungen

z. B. über Folgekosten, finanzielle Auswirkungen bei Dritten usw.

Die teilweise Kostenbefreiung für steuerbegünstigte Stiftungen führt zu einem Einnahmeausfall auf staatlicher Seite, dessen Höhe im Wesentlichen von der Anzahl der neu errichteten Stiftungen und vom Umfang der im Einzelfall notwendigen Beratung abhängt. Die Höhe kann deshalb nicht beziffert werden.

Gesetz
zur Neuregelung des Stiftungsrechts im Freistaat Sachsen
Vom

Artikel 1
Sächsisches Stiftungsgesetz
(SächsStiftG)

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für alle rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts und des öffentlichen Rechts, einschließlich der kommunalen und kirchlichen Stiftungen, die ihren Sitz im Freistaat Sachsen haben, soweit seine Geltung nicht ausdrücklich eingeschränkt ist.

§ 2
Auslegungsgrundsatz

Bei der Anwendung dieses Gesetzes ist in erster Linie der erkennbare oder mutmaßliche Wille des Stifters maßgebend.

§ 3
Stiftungsbehörden

- (1) Stiftungsbehörden sind die Regierungspräsidien. Oberste Stiftungsbehörde ist das Staatsministerium des Innern.
- (2) Ist der Freistaat Sachsen Stifter oder Mitstifter einer Stiftung des bürgerlichen Rechts, kann durch Rechtsverordnung der Staatsregierung im Einzelfall das Staatsministerium, in dessen Geschäftsbereich der Zweck der Stiftung überwiegend fällt, abweichend von Absatz 1 als Stiftungsbehörde bestimmt werden.
- (3) Örtlich zuständig ist die Stiftungsbehörde, in deren Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat oder haben wird.
- (4) Die Stiftungsbehörde nimmt die Stiftungsaufsicht wahr. Sie ist zuständige Behörde im Sinne der §§ 80 bis 88 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 4
Stiftungsverwaltung

- (1) Die Stiftung ist zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks sparsam und wirtschaftlich zu verwalten.
- (2) Die Stiftung hat nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung Rechnung zu führen.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist wertmäßig in seinem Bestand zu erhalten, es sei denn, dass die Satzung oder die Stiftungsbehörde eine Ausnahme zulässt und der Stiftungszweck nicht anders zu verwirklichen ist. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.

Abschnitt 2 **Anerkennung und Stiftungsaufsicht**

§ 5 **Anerkennung, Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Die Anerkennung der Rechtsfähigkeit einer Stiftung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Sie darf nicht mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.
- (2) Die Stiftungsbehörde macht im Sächsischen Amtsblatt den Tag der Anerkennung einer Stiftung, deren Namen, Rechtsform und Sitz, den Stiftungszweck und den Stifter öffentlich bekannt. Das Gleiche gilt für die Aufhebung einer als rechtsfähig anerkannten Stiftung, für die Zusammenlegung von solchen Stiftungen sowie für die Änderung des Stiftungszwecks.

§ 6 **Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftungen stehen unter der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen, kirchliche Stiftungen nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 und 3 Satz 1.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Nachweis über die Erfüllung des Stiftungszwecks, die wertmäßige Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel zu erbringen. Dieser Nachweis kann entweder durch einen Rechnungsabschluss mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks oder durch einen Prüfungsbericht einer verwaltungseigenen Stelle der staatlichen Rechnungsprüfung, eines Wirtschaftsprüfers, eines Prüfungsverbands oder einer anderen zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugten Person oder Gesellschaft erbracht werden.
- (3) Die Stiftungsbehörde kann anstelle eines Rechnungsabschlusses auf Kosten der Stiftung im Einzelfall auch die Vorlage eines Prüfungsberichts verlangen. Im Falle der Vorlage eines Prüfungsberichtes bedarf es keiner nochmaligen Rechnungsprüfung durch die Stiftungsbehörde.
- (4) Die Stiftungsbehörde kann auf Antrag der Stiftung oder von Amts wegen im Einzelfall zulassen, dass der Rechnungsabschluss oder der Prüfungsbericht in größeren als jährlichen Zeitabständen vorgelegt werden.

§ 7 **Maßnahmen der Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftungsbehörde kann sich über die Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. Sie kann insbesondere Anstalten und Einrichtungen der Stiftung besichtigen, die Geschäfts- und Kassenführung prüfen oder auf Kosten der Stiftung prüfen lassen sowie die Vorlage von Berichten und Akten innerhalb einer angemessenen Frist verlangen.
- (2) Die Stiftungsbehörde kann Beschlüsse und sonstige Maßnahmen der Stiftungsorgane, die nicht in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dem Stiftungsgeschäft oder der Satzung stehen, beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer angemessenen Frist aufgehoben, abgeändert oder rückgängig gemacht werden.
- (3) Kommt die Stiftung einer Anordnung der Stiftungsbehörde nach den Absätzen 1 und 2 nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, kann die Stiftungsbehörde auf Kosten der Stiftung die Anordnung selbst durchführen oder einen Dritten hiermit beauftragen.
- (4) Hat sich ein Mitglied eines Stiftungsorgans einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung unfähig, kann die Stiftungsbe-

hörde die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines anderen anordnen. Sie kann dem Mitglied die Geschäftsführung einstweilen untersagen.

(5) Ist die Stiftung zur Abberufung des Mitglieds nicht in der Lage oder kommt sie innerhalb einer bestimmten Frist dem Verlangen der Stiftungsbehörde nach Absatz 4 Satz 1 nicht nach, kann die Stiftungsbehörde das Mitglied abberufen und ein anderes an seiner Stelle berufen.

(6) Soweit einem Stiftungsorgan die erforderlichen Mitglieder fehlen und weder eine satzungsgemäße Berufung möglich noch nach § 29 BGB zu verfahren ist, kann die Stiftungsbehörde diese in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels bestellen.

§ 8

Stiftungsverzeichnis

(1) Die Stiftungsbehörde führt ein Verzeichnis der in ihrem Zuständigkeitsbereich bestehenden Stiftungen. In das Stiftungsverzeichnis sind einzutragen:

1. der Name und die Rechtsform der Stiftung,
2. der Sitz und die Anschrift der Stiftung,
3. der Stiftungszweck,
4. die Vertretungsberechtigung,
5. die Zusammensetzung der Organe der Stiftung und
6. der Tag der Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig, bei einer öffentlich-rechtlichen Stiftung, die durch Gesetz errichtet wurde, der Tag der Entstehung.

Der Tag der Genehmigung von Änderungen der Satzung, der Aufhebung der Stiftung sowie ihrer Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sind einzutragen.

(2) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde die nach Absatz 1 Satz 2 und 3 erforderlichen Angaben und deren Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit. Die Einsicht in das Stiftungsverzeichnis ist jedem gestattet, die Einsicht in die unter Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 angeführten Daten nur, soweit das Organ oder sein Mitglied zugestimmt und dies der Stiftungsbehörde mitgeteilt hat.

Abschnitt 3

Satzungsänderung und Aufhebung der Stiftung

§ 9

Satzungsänderung

(1) Die Satzung kann geändert, insbesondere kann der Zweck der Stiftung umgewandelt werden, wenn

1. das Stiftungsgeschäft oder die Satzung dies vorsieht oder
2. sich die Verhältnisse seit der Errichtung der Stiftung wesentlich geändert haben.

Die Beschlüsse nach Satz 1 bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Auf Verlangen der Stiftungsbehörde ist bei steuerbegünstigten Stiftungen vor Erteilung der Genehmigung eine Bestätigung des zuständigen Finanzamts vorzulegen, dass durch die Satzungsänderung die Steuervergünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Zu Lebzeiten des Stifters soll dieser angehört werden.

(3) Es ist dafür zu sorgen, dass die Erträge des Stiftungsvermögens dem Personenkreis, dem sie zugute kommen sollten, im Sinne des Stifters erhalten bleiben.

(4) Eine Sitzverlegung in den oder aus dem Freistaat Sachsen bedarf der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.